

Fünfter Abschnitt.

Anhang I.

Wohlfahrtseinrichtungen, Vereine, Post- und Eisenbahntarife.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Dem städtischen Wohlfahrtsamt, Königstr. 13, liegt die Durchführung der im § 1 der Reichsverordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. Februar 1924 den Bezirksfürsorgeverbänden zugesetzten Fürsorgeausgaben innerhalb des Gemeindebezirks ob, und zwar:

- a) der sozialen Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene und die ihnen auf Grund der Versorgungsgesetze Gleichstehenden,
- b) der Fürsorge für Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung, soweit sie nicht den Versicherungsträgern obliegt,
- c) der Fürsorge für die Kleinrentner und die ihnen Gleichstehenden,
- d) der Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte durch Arbeitsbeschaffung,
- e) der Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige,
- f) der Wochenfürsorge,
- g) der Allgemeinen Fürsorge.

Dem Wohlfahrtsamt angegliedert ist eine Auskunftsstelle in Unterstellungsangelegenheiten zur Vermeidung von Doppelunterstellungen allen Privaten und Wohltätigkeitsorganisationen in jedem einzelnen Falle beispielsweise mündlich oder auch schriftlich vertrauliche Auskunft über Bittsteller.

Jugendwohlfahrt.

Jugendamt (Königstr. 13, Geschäftzeit: vorm. 9 bis 13 Uhr).

Das Jugendamt hat den Zweck, die aus den §§ 4 und 8 des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 für die Stadtgemeinde Bremen sich ergebenden Aufgaben innerhalb des Gemeindebezirks zu erfüllen.

Aufgaben des Jugendamts:

1. **Amtsverwaltung.** Nach dem Reichsjugendgesetz erhält mit der Geburt eines unehelichen Kindes das Jugendamt die Wohlfahrtspflege. Es kann auch in sonsti-

gen Fällen zum Vormund, Mitvormund, Bevormund oder Pfleger bestellt werden.

2. **Gemeindewaisenrat.** Das Jugendamt ist Gemeindewaisenrat. Es hat als solcher in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder, Bevände und Pfleger der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel und Pflegebefohlenen hinsichtlich der Sorge für die Person und das Vermögen der minderjährigen ihr Amt ordnungsmäßig ausüben. Die Beaufsichtigung wird mit Unterstützung ehrenamtlicher Kräfte durchgeführt.
3. **Pflegelinderschutz.** Erteilung der Erlaubnis zur Aufnahme von Pflegelindern und Führung des Aufsicht über diese (Abschnitt III RVOG).
4. **Mutterberatungsstelle** (Martinstr. 6; geöffnet Mittwochs ab 3 Uhr nachm.). Ärztliche Beratung der Mütter über Säuglingspflege; Beratung der Schwangeren.
5. Das städtische Kinderheim ist mit dem Stift Emmahus, Bairenstr. 21, vereinigt.
6. **Kinderhort** (Bergstr. 40). Betreuung schulpflichtiger Kinder in den Nachmittagsstunden während des Winterhalbjahrs. Beaufsichtigung der Schularbeiten. 60 Kinder.
7. **Sonderkindergarten** (Bergstr. 40). Betreuung schulpflichtiger, aber schulunreifer Kinder während der Vormittagsstunden im Winterhalbjahr.
8. **Kinderspeisung.** Während der Wintermonate Mittagspeisung für etwa 85 Schulkinder und Kleinkinder.
9. **Schulärzte, Schulpflege.** 3 Schulärzte. Regelmäßige Untersuchung der Schulkinder. Auswahl der erholungsbedürftigen und der für die Speisungen in Betracht kommenden Kinder.
10. **Erholungsfürsorge für schwächliche Kinder.** Verschickung von strofuslosen Kindern in ein Solbad.
11. **Örtliche Erholungsfürsorge:** Solebäder nach ärztlicher Anordnung (ca. 200 Kinder). Waldschule (Mai bis September), 3 fünf- bis sechswöchige Kurperioden für je 50 Schulkinder. Walderholungsstätte für Kleinkinder (3 Kurzeiten für je 35 Kinder).
12. **Krüppelsfürsorge.**